

## Honorarvereinbarung

In der Sache

wegen

habe ich / haben wir die Rechtsanwaltskanzlei „Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte Partnerschaftsgesellschaft“, Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg beauftragt.

1.

Für die Berechnung des anwaltlichen Honorars gilt seit dem 01.07.2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das Vergütungsverzeichnis (VV). Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Die gesetzlichen Honorarvorschriften stellen die Regelung der Mindestgebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwalts dar.

Die Tätigkeit wird nach den gesetzlichen Honorarvorschriften vergütet, soweit nicht nachfolgend Ergänzendes und/oder Abweichendes vereinbart wurde.

- Zuschlagsvereinbarung:**  
Es wird vereinbart, dass das \_\_\_\_\_-fache der gesetzlichen Gebühren als Honorar geschuldet ist.
  
- Streitwertvereinbarung:**  
Es wird vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren ein Streitwert in Höhe von € \_\_\_\_\_ in Ansatz zu bringen ist. Wird in einem evtl. durchzuführenden gerichtlichen Verfahren ein höherer oder niedrigerer Streitwert festgesetzt, so ist dieser für die Berechnung der Anwaltsgebühren nur im gerichtlichen Verfahren maßgeblich.
  
- Festhonorarvereinbarung:**  
Es wird vereinbart, dass ein Honorar in Höhe von € \_\_\_\_\_ (Festhonorar)

(in Worten: \_\_\_\_\_)

- |  |                       |  |
|--|-----------------------|--|
| <input type="checkbox"/> im Rahmen der | gesetzlichen Gebühren | <input type="checkbox"/> außergerichtliche Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> neben den     | für die               | <input type="checkbox"/> I. Instanz                  |
| <input type="checkbox"/> anstatt der   |                       | <input type="checkbox"/> II. Instanz                 |

am \_\_\_\_\_ zu zahlen ist. Sind die gesetzlichen Gebühren höher, so gelten diese. Für jede weitere Instanz wird ein Honorar besonders vereinbart.

- Rahmengebührenvereinbarung:**  
Es wird vereinbart, dass bei gesetzlichen Rahmengebühren bei jedem einzelnen Gebührentatbestand \_\_\_\_\_ % der Höchstgebühr (bei Betragsrahmengebühren und auch bei Satzrahmengebühren) anzusetzen sind.

**Beratungsgebührenvereinbarung:**

Es wird vereinbart, dass für die beratende Tätigkeit in Anlehnung an die seit dem 01.07.2006 nicht mehr gültigen ehemaligen Nr. 2100 VV RVG ein Gebührensatz von \_\_\_\_\_ Nr. 2101 VV RVG ein Gebührenbetrag von \_\_\_\_\_ € der Abrechnung zu Grunde gelegt wird.

**Beratungsgebührenvereinbarung – Ausschluss der Kappungsgrenze**

Es wird vereinbart, dass für die beratende Tätigkeit die Kappungsgrenze auf 190,00 € netto gem. § 34 Abs. 1 RVG n.F. keine Anwendung findet.

**Anrechnungsvereinbarung:**

Es wird vereinbart, dass Gebühren für beratende bzw. außergerichtliche Tätigkeiten weder untereinander noch auf in einem gerichtlichen Verfahren anfallende Gebühren angerechnet werden, auch nicht teilweise. § 34 Abs. 2 RVG n.F. sowie die Regelung in Absatz 4 der Vorbemerkung 3 des Vergütungsverzeichnisses (VV) des RVG werden insoweit abbedungen. Der Wortlaut dieser Vorschriften lautet wie folgt:

§ 34 Abs. 2 RVG:

„Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.“

Absatz 4 der Vorbemerkung zu Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses des RVG:

„Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.“

**Zusatzhonorarvereinbarung:**

Es wird vereinbart, dass bei einem Obsiegen bis zum Abschluss eines ggf. erforderlichen gerichtlichen Erkenntnisverfahrens (außergerichtlich oder gerichtlich, gleich ob durch Beschluss, Urteil, Vergleich, Einigung oder durch Erledigung in sonstiger Weise)

zu \_\_\_\_\_ % ein Zusatzhonorar von \_\_\_\_\_ %  
zu \_\_\_\_\_ % ein Zusatzhonorar von \_\_\_\_\_ %  
zu \_\_\_\_\_ % ein Zusatzhonorar von \_\_\_\_\_ %

neben dem gesetzlichen bzw. vereinbarten Honorar geschuldet ist. Bei der Ermittlung der Obsiegsquote ist vom geltend zu machenden bzw. abzuwehrenden Anspruch auszugehen.

**Ergänzung bei Strafsachen / Bußgeldsachen:**

Bei mehrtägiger Verhandlung erhöht sich das Honorar um € \_\_\_\_\_ je Verhandlungstag für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag.

Sollte die Sache ohne Anberaumung einer Hauptverhandlung erledigt werden, fällt das vereinbarte Honorar trotzdem an.

Sind die gesetzlichen Gebühren höher, so gelten diese. Für jede weitere Instanz wird ein Honorar besonders vereinbart.

2.

Kosten für vom Anwalt nach seinem Ermessen gefertigte Fotokopien und Abschriften, Auslagen, Reisekosten, Abwesenheits- und Tagegelder und Kosten durch die Beauftragung Dritter sowie die gesetzliche Umsatzsteuer sind daneben gesondert zu bezahlen.

3.

Mir / Uns ist bekannt, dass ein über die gesetzlichen und/oder vereinbarten Gebühren hinausgehendes Honorar und evtl. angefallene, allerdings nach der Rechtsprechung nicht erstattungsfähige Gebühren vom Gegner oder aus der Staatskasse nicht erstattet werden und dass auch die Rechtsschutzversicherung insoweit möglicherweise Honorare bzw. Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang übernimmt.

4.

Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen, insbesondere gegen die Staatskasse, den (Prozess-)Gegner oder die Rechtsschutzversicherung werden hiermit an die beauftragten Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers / der Auftraggeber dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

5.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg als Kanzleiort der beauftragten Rechtsanwälte.

6.

Der / die Unterzeichner übernimmt / übernehmen persönlich die Honorarverbindlichkeit.

Weitere besondere Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

---

---

7.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Mandatsbedingungen hingewiesen worden zu sein, von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben, mit der Geltung einverstanden zu sein und von dieser Vereinbarung ein Exemplar erhalten zu haben.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
für Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

Regensburg, den \_\_\_\_\_

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber